

Satzung Mountain Bike Club Bochum e. V.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der im Jahre 1998 gegründete Verein führt den Namen Mountain Bike Club Bochum (e.V.).
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Bochum und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bochum unter der Nr. 3165 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports, insbesondere des Mountainbike-Sports
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - c) die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - d) die Beteiligung an Turnieren, sportlichen Wettkämpfen und Vorführungen
 - e) die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und-maßnahmen,
 - f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter*innen, Trainer*innen und Helfer*innen,
 - g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
 - h) Angebote der Jugendsozialarbeit und der bewegungsorientierten Jugendarbeit

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) „Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.“

§ 4 Grundsätze der Tätigkeit

- 1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.
- 2) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.
- 3) Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.
- 4) Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
- 5) Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.
- 6) Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

§ 5 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied

- a) im Stadtsportbund Bochum und
- b) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden, insbesondere im Bund Deutscher Radfahrer e.V.

Soweit für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Verbänden, in denen der Verein Mitglied ist, eine Delegiertenbenennung erforderlich ist, wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren die jeweils erforderliche Anzahl von Delegierten und Ersatzdelegierten.“

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines/einer Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter*innen

- 4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- 6) Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 7 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

- Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt.
- Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr.
- Personen, die sich um den Sport verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen befreit.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - durch Ausschluss aus dem Verein;
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste;
 - durch Tod;
- 2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand durch Erklärung in Textform zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von sechs Wochen zu erklären. Der Mitgliedsausweis ist der Austrittserklärung beizufügen.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - sich grob unsportlich verhält;
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb und außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet;
 - gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
- 4) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Briefes mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 5) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den geschäftsführenden Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.
- 7) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag. Der Beitrag wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung für das jeweils nächste Geschäftsjahr festgesetzt. Die Mitgliederversammlung kann für Schüler, Studenten, Auszubildende sowie Familienangehörige von Mitgliedern und Ehrenmitgliedern ermäßigte Mitgliedsbeiträge festsetzen. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31.01. des jeweiligen Geschäftsjahres fällig.
Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ermäßigungen entsprechend der Regelungen in Absatz 1 sind möglich.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann zur Deckung von Fehlbeträgen im Haushalt des Vereins jährlich einmal eine von den ordentlichen Mitgliedern zu zahlende Umlage beschließen. Hierzu ist die einfache Mehrheit erforderlich.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand kann in Ausnahmefällen die Zahlung von Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen und Umlagen ganz oder teilweise auf Antrag stunden oder erlassen.
- 4) Jedes Mitglied kann die Leistungen des Vereins sowie seine Einrichtungen und Gerätschaften im Rahmen der jeweils gültigen Benutzungsordnung in Anspruch nehmen.

§ 11 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter*innen ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- 2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte inklusive des Stimmrechtes im Verein per-

sönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter*innen sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 12 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der geschäftsführende Vorstand;
- der Gesamtvorstand;

§ 13 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Es ist in jedem Geschäftsjahr mindestens eine Mitgliederversammlung durchzuführen. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme. Für minderjährige und geschäftsunfähige Mitglieder gelten die Regelungen des § 11 der Satzung.
- 2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Genehmigung des Haushaltsplans,
 - Entgegennahme des Jahresberichts,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Bildung von Ausschüssen
 - Festsetzung der Höhe des Vereinsbeitrags, der Aufnahmegebühr sowie eventueller Umlagen, Wahl und Abberufung des Vorstands, Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins, Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern. Derartige Anträge sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. In Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit eines in der Mitgliederversammlung eingebrachten Antrags mit 2/3 Mehrheit anerkennen.
 - Wahl von Kassenprüfer*innen zur Prüfung der Geschäftsführung des Vorstands.
- 3) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll möglichst im letzten Quartal des Geschäftsjahres stattfinden. Die Einladung erfolgt in Textform mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein gegenüber bekanntgegebene Adresse oder E-Mailadresse gerichtet ist.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern oder es mindestens 1 / 5 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragen.

- 4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit Gesetz oder diese Satzung nicht zwingend etwas anderes vorschreibt – mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse

über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Abstimmungen erfolgen geheim, wenn es von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder gewünscht wird.

- 5) Die Mitgliederversammlung kann Umlagen nur festsetzen, wenn die Festsetzung einer Umlage sowie deren Grund in der Einladung genannt wird.
- 6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Wahlen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und dem Vorsitzenden, bzw. vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterzeichnen ist.
- 7) Satzungsänderungen, die vom Verband, von Finanz- oder Gerichtsbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand beschließen.
- 8) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet.

Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.

Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.

Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

§ 14 Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem/der Kassenwart*in
- 2) Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - dem Jugendwart
 - bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern

Der Gesamtvorstand kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen.

Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassenwart*in bilden den geschäftsführenden Vorstand. Sie sind, jeweils allein, zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB berechtigt. Sie sind bei der Geschäftsführung an die Beschlüsse des Gesamtvorstands und der Mitgliederversammlung gebunden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus dem Amt, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung, Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts und seine Vorstellung in der Öffentlichkeit, Verwaltung des Vereinsvermögens und Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Eilbedürftige Beschlüsse können in Textform oder fernmündlich gefasst werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 15 Ausschüsse, Beirat

Die Mitgliederversammlung kann für Sonderaufgaben Ausschüsse bilden, die in ihrer personellen Zusammensetzung von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Die Ausschüsse sind innerhalb ihres Aufgabenbereichs selbständig, unterstehen aber der Weisungsbefugnis des Vorstands.

Soweit es die Vereinsinteressen und die Größe des Vereins erfordern, kann ein Beirat gebildet werden, der die Aufgabe hat den Verein in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und interne Streitigkeiten zu schlichten. Über die Wahl des Beirats, die Voraussetzungen seiner Mitgliedschaft und das Verfahren für seine Beschlussfassung ist in einer Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit einer Ergänzung dieser Satzung zu beschließen.

§ 16 Kassenprüfer*innen

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer*innen und der Ersatzkassenprüfer*innen beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist möglich.
- 3) Die Kassenprüfer*innen prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

Die Kassenprüfer*innen sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§ 17 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, kann in einer innerhalb von vier Wochen neu einzuberufenden Mitgliederversammlung erneut über die Auflösung des Vereins beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Radsportverband NRW e.V, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand aller Verpflichtungen der Mitglieder, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, ist Bochum